

# **BVGer F-5387/2025 vom 24. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5387\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5387_2025)

FR: TAF F-5387/2025 du 24 juillet 2025

IT: TAF F-5387/2025 del 24 luglio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über die Beschwerde endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass gemäss Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO grundsätzlich Kroatien für die Weiterführung des Verfahrens und gegebenenfalls für die Behandlung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, und dass vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie die Vorbringen des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine behauptete Minderjährigkeit, die Anwesenheit Verwandter in der Schweiz sowie seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen (gemäss ambulantem Bericht der B. \_\_\_\_\_ vom 21. Mai 2025 Posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]; Symptome: Ganzkörperschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen, Schlafprobleme mit Alpträumen, Flashbacks; dringende Empfehlung für weiterführende ambulante psychiatrische Begleitung nach Verlegung in Erwachsenenstruktur bei instabiler psychischer Befindlichkeit mit wiederholt auftretenden suizidalen Gedanken) und mögliche selbstverletzende beziehungsweise suizidale Absichten berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des

Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Kroatien angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

### **E. 2.2**

Weder die Volljährigkeit des Beschwerdeführers noch die Änderung seines Geburtsdatums im ZEMIS sind im hiesigen Gerichtsverfahren strittig, da diese vom Beschwerdeführer nicht länger infrage gestellt werden und entsprechend nicht angefochten wurden.

### **E. 2.3**

Was der nota bene als volljährig zu betrachtende Beschwerdeführer auf Rechtsmittelebene vorbringt, vermag an der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung nichts zu ändern. Die von ihm in seiner Beschwerde zitierten Berichte betreffend die Situation von Asylsuchenden in Kroatien vermögen nichts daran zu ändern, dass das kroatische Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen aufweist. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. dazu Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, Nr. 41738/10, §§ 180-193, bestätigt durch Urteil des EGMR Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer, Nr. 57467/15, §§ 121 ff.). Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers sind im vorliegenden Fall nicht derart gravierend, dass gestützt auf Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Kroatien abgesehen werden müsste. Eine allfällig notwendige weiterführende medizinische und/oder psychologische Behandlung könnte auch in Kroatien durchgeführt werden. Bezüglich der Frage einer möglichen fortan bestehenden Gefahr der Suizidalität ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass gemäss Rechtsprechung Suizidalität grundsätzlich kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2 sowie statt vieler: Urteile des BVerfG F-2702/2024 vom 27. Mai 2024 E. 7.3.4; F-5061/2022 vom 15. März 2023 E. 8.2 in fine). Die Geltendmachung eines Suizidrisikos verpflichtet die Behörden nicht, von einer Ausschaffung abzusehen (Urteil des EGMR Al-Zawatia gegen Schweden vom 22. Juni 2010, Nr. 50068/08, § 57 f.). Daran vermögen auch die Vorfälle vom 19. bis 21. Mai 2025 (Selbstverletzung [mit Kopf gegen Wand und Tisch geschlagen] sowie Nahrungsverweigerung für zwei Tage) nichts zu ändern. Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können Suiziddrohungen den Vollzug einer Wegweisung nicht in Frage stellen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden (vgl. statt vieler Urteil F-2620/2025 vom 12. Juni 2025 E. 6.3 m.H.).

### **E. 2.4**

Die formelle Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz die Prüfungs- und Begründungspflicht verletzt habe, indem sie sich in keiner Weise mit der drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr nach Kroatien auseinandergesetzt habe, erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz äusserte sich hinlänglich dazu, inwiefern eine drohende Verschlechterung verhindert werden kann, indem eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung auch in Kroatien in Anspruch genommen werden kann.

### **E. 2.5**

Des Weiteren erweist sich auch die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund unzureichender Abklärung des Vorliegens eines Abhängigkeitsverhältnisses gemäss Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO zu seiner in der Schweiz wohnhaften Cousine als unbegründet. Das Verwandtschaftsverhältnis des Beschwerdeführers zu seiner in der Schweiz lebenden Cousine ist nicht von Art. 16 Abs. 1 Dublin-III-VO erfasst. Sodann machte der Beschwerdeführer ein rechtserhebliches Abhängigkeitsverhältnis seinerseits nicht substantiiert geltend, weshalb eine Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK ausser Betracht fällt. Die Vorinstanz hat ihren Entscheid auf einen genügend abgeklärten Sachverhalt gestützt.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 10. Juli 2025 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 4**

Mit vorliegendem Urteil fällt der am 22. Juli 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin und der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird gegenstandslos.

### **E. 5**

Die Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist.

### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.